



BILD hilft e. V. „Ein Herz für Kinder“ • Brieffach 3410 • 20350 Hamburg

Technischer Service Porta Westfalica GmbH
z. Hd. Herrn Ralf Stratmann
Osterkamp 15
32457 Porta Westfalica

0676767/7

BILD hilft e. V.
„Ein Herz für Kinder“
Tel.: +49 (0) 40 347-22811
bildhilft@bild.de
www.ein-herz-fuer-kinder.de

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Technischer Service Porta Westfalica GmbH,
Osterkamp 15, 32457 Porta Westfalica

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 1.000,00 EUR

In Buchstaben: eintausend Euro

Tag der Zuwendung: 29. Dezember 2016

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie folgender gemeinnütziger Zwecke: öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Verkehrserziehung, Umweltschutz und Unfallverhütung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/400/03832 vom 02.03.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2012 bis 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie folgender gemeinnütziger Zwecke: öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Verkehrserziehung, Umweltschutz und Unfallverhütung verwendet wird.

BILD hilft e. V.

Hamburg, 11.04.2017


Niko Knochenhauer
(Schatzmeister)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre, bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).